

äußern. Hatten der Angeklagte oder der Staatsanwalt bereits zuvor (z. B. im Plädoyer) einen Antrag auf Zuerkennung oder auf Ausschluß von Entschädigung gestellt oder sich dazu geäußert, bedarf es ihrer Anhörung nicht. Wird die abschließende Entscheidung des Gerichts in Abwesenheit des Staatsanwalts oder des Angeklagten verkündet oder wird ein das Verfahren abschließender Beschluß über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder über die endgültige Einstellung des Verfahrens außerhalb der Hauptverhandlung erlassen, hat das erkennende Gericht - sofern nicht bereits eine entsprechende Äußerung vorliegt - dem Staatsanwalt, dem Angeklagten oder dem Beschuldigten oder einem anderen Betroffenen (vgl. Anm. 1. zu § 370) Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zum Entschädigungsanspruch zu erklären. Im Interesse einer unverzüglichen Entscheidung kann den Betroffenen für die Erklärung eine kurze Frist gesetzt werden. Das Gericht hat dem Betroffenen, dem ein Entschädigungsanspruch zuerkannt wurde, zu befehlen, daß er den Antrag auf Berechnung der Entschädigung innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung beim OG geltend machen kann (vgl. §376 Abs. 3). Wird nach Aufforderung durch das Gericht nicht Stellung genommen, kann über den Entschädigungsanspruch entschieden werden.

1.6. Unverzügliches Befinden über den Entschädigungsanspruch bedeutet, daß das in der Sache erkennende Gericht sofort, unabhängig von der Rechtskraft der abschließenden Entscheidung oder eines eingelegten Rechtsmittels, zu beschließen hat, ob dem Betroffenen gern. § 369 ein Entschädigungsanspruch zusteht oder ob dieser aus einem der in § 372 genannten Gründe auszuschließen ist. Spätestens mit Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist zur Erklärung (vgl. Anm. 1.5.) hat das erkennende Gericht zu entscheiden. Bei Aufhebung der Sachentscheidung (z. B. durch Rechtsmittel- oder Kassationsurteil) wird der Beschluß über die Entschädigung gegenstandslos (vgl. Ziff. 2.1. des PrBOG vom 22. 1. 1975). Versäumt es das Gericht, unverzüglich nach der Sachentscheidung auch über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden, hat der Betroffene die Möglichkeit einer Eingabe. Das Gericht muß die unterlassene Entscheidung unverzüglich nachholen (vgl. Ziff. 2.2. des PrBOG vom 22.1. 1975).

2. Zur Zustellung des Beschlusses an den Staatsanwalt und an den Betroffenen vgl. Anm. 4. zu § 184. Sie erfolgt, sobald die dem Entschädigungsanspruch zugrunde liegende Entscheidung selbst rechtskräftig geworden ist.

§374

Entscheidung durch den Staatsanwalt

Wird das Verfahren durch das Untersuchungsorgan oder durch den Staatsanwalt eingestellt, hat der zuständige Staatsanwalt von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht oder gemäß § 372 abzulehnen ist. Die Entscheidung ist mit der Verfügung über die Einstellung des Verfahrens dem Betroffenen zuzustellen.

1. Zur Einstellung durch das U-Organ oder den Staatsanwalt vgl. Anm. 1.5. zu §369.

2. **Zuständiger Staatsanwalt** ist derjenige, dem die Leitung des Ermittlungsverfahrens obliegt. Wurde das Ermittlungsverfahren vom U-Organ eingestellt, ist die Sache unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt zur Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung zu übergeben. In diesen Fällen wird die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch zusammen mit der Mitteilung über die Ein-

stellung des Verfahrens an den Beschuldigten durch den Staatsanwalt zugestellt.

3. **Entscheidung von Amts wegen** bedeutet, daß die Verfügung darüber, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht oder Ausschlußgründe (vgl. § 372) vorliegen, auch ohne Antrag des Betroffenen (vgl. §369) unverzüglich nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu treffen ist. In der Entscheidung ist der Betroffene, dem ein Entschädigungsanspruch zuerkannt wurde, darauf hin-